

BESCHLUSSVORLAGE

Einrichtung weiterer Integrationsplätze im AWO Kinderhort Mogli

Beratungsfolge

02.06.2014	Sozialausschuss	öffentlich
------------	-----------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Stadt Puchheim stimmt der Einrichtung einer vierten Integrationsgruppe im Kinderhort Mogli ab dem 01.09.2014 zu. Die Bereitstellung der Integrationsplätze soll sukzessive mit der Nichtbelegung von Regelplätzen erfolgen. Der Träger, die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern, wird beauftragt, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Die entstehenden Mehrkosten, die sich u. a. nach den Belegungszeiten und dem zusätzlich benötigten Fachpersonal ergeben können, sind der Arbeiterwohlfahrt im Rahmen der jährlichen Defizitabrechnung zu erstatten.

Vorschlagsbegründung

Anlass

Mit Schreiben vom 24.04.2014 stellte die Arbeiterwohlfahrt (AWO) als Träger des Kinderhortes Mogli an der Schule Süd den Antrag auf Genehmigung weiterer fünf Integrationsplätze.

Normative Grundlagen

Der integrative AWO- Kinderhort ist eine Tageseinrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die schulpflichtige Kinder im Grundschulalter aufnimmt. Der Hort ist eine eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtung und versteht sich als familienergänzende und -unterstützende Institution außerhalb der Schulzeiten. Auf der Grundlage eines ganzheitlich ausgerichteten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsverständnisses begleitet der Hort schulpflichtige Kinder – ihrem Alter, ihren Fähigkeiten und ihrer jeweiligen Lebenssituation entsprechend – bei der Entwicklung zu eigenständigen, verantwortlichen, kritischen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit in Horten auf Bundesebene ist das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Der Bundesgesetzgeber zieht mit §§ 22 ff. SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) den jugendhilferechtlichen Rahmen, der den Ländern zur Ausgestaltung überantwortet ist. Seit 1. August 2005 gilt für alle bayerischen Kindertageseinrichtungen, auch für Horte, das BayKiBiG. Die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen ist seit vielen Jahren ein bedeutendes gesellschaftspolitisches Anliegen, das in den 1990er Jahren Eingang in das Grundgesetz fand. Integration bedeutet Teilhabe und Teilnahme von Kindern mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Diese soziale Aufgabe ist in § 35 a SGB VIII und §§

53, 54 SGB XII geregelt. In den vergangenen Jahren ist stärker der Begriff der Inklusion in den Vordergrund gerückt, der Menschen mit Behinderungen nicht außerhalb des gesellschaftlichen Lebens sieht und sie deswegen mit besonderer Förderung „integrieren“ will, sondern der davon ausgeht, dass Menschen mit Behinderungen schon in der Mitte unserer Gesellschaft stehen und der Alltag in dieser Gesellschaft so gestaltet sein soll, dass alle an ihr teilhaben können. Die Bundesrepublik Deutschland hat 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert, die den Staat umfassend auf die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Anspruch nimmt. Art. 7 der UN-BRK bestimmt, dass die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Wie die Umsetzung der Inklusion mit Blick auf Kindertageseinrichtungen und Schule erfolgen soll, ist durch den Gesetzgeber bislang nicht befriedigend gelöst. Auch in Puchheim bestehen Unsicherheiten, in welcher Weise Inklusion in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden kann. Hier ist ein Gesprächsprozess mit den LeiterInnen der Kindertageseinrichtungen etabliert worden.

Tatsächliche Grundlagen

Die Betriebserlaubnis des AWO Kinderhortes Mogli erstreckt sich über 110 sog. Regelplätze, davon stehen derzeit 15 Integrationsplätze in drei Hortgruppen zur Verfügung (ein Integrationsplatz entspricht drei Regelplätzen). Mit der Schaffung weiter fünf Integrationsplätze, die aus fachlicher Sicht dringend notwendig sind, fielen nochmals zehn Regelplätze weg. Danach würden 20 Integrationsplätze und 50 Regelplätze für die nachschulische Betreuung zur Verfügung stehen. Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die weitere fünf Integrationsplätze erfordern, werden durch höhere staatliche Zuschüsse (Pflegesätze) fast ausgeglichen. In diesen Beträgen sind auch die Einnahmeausfälle für die zehn wegfallenden Regelplätze enthalten. Eine exakte Berechnung der Mehrkosten ist aufgrund der nicht bekannten Buchungszeiten nicht möglich. Derzeit befinden sich sechs Kinder, die bereits den Hort besuchen, im Genehmigungsverfahren für einen Integrationsplatz – die Verfahrensdauer beträgt derzeit bis zu 14 Monate. Zum September 2014 sind vier weitere Integrationskinder angemeldet. Nach Rücksprache mit der Hortleitung können jedoch für das kommende Schuljahr alle dringenden Anmeldungen entsprechend des sozialen Status berücksichtigt werden; Grund dafür ist ein ca. 12 %iger Wechsels von Hortkindern während des Betreuungsjahres. Sollten künftig Integrationsplätze wegen fehlender Nachfrage nicht in Anspruch genommen werden, so wandeln sich diese Plätze automatisch in Regelplätze um.

Die Grundschule Süd bietet zwischenzeitlich zweizügig insgesamt acht Ganztagsklassen an; damit ist eine Entspannung im nachschulischen Betreuungsbereich eingetreten. Dennoch ist die Nachfrage eines Teils der übrigen Schüler nach nachschulischer Betreuung besonders im integrativen Bereich weiterhin hoch. Hinzu kommt die Forderung nach zusätzlicher nachschulischer Betreuung für Ganztagschüler, da den Eltern die Schulzeit bis 15:30 Uhr oft nicht ausreicht. Für die bisher fehlende Ferienbetreuung der Ganztagschüler steht die Mittagsbetreuung der Nachbarschaftshilfe zur Verfügung.

Stellungnahme

Im Einzugsbereich/Schulsprengel im südlichen Teil der Stadt Puchheim leben überproportional viele Familien in prekären Verhältnissen, gekennzeichnet durch Einkommensarmut, Wohnungsarmut, Bildungsarmut und sozialer Desintegration. Die Zuwanderungsgeschichte von Eltern, oft aber auch der Kinder, ist geprägt von traumatisierenden Erfahrungen von Gewalt, Not und Flucht. Einige der Kinder, die bereits den Hort besuchen, können aufgrund dieser Erfahrungen mit den Anforderungen, die an sie gestellt werden, nicht zurechtkommen. Die Verwaltung befürwortet aus fachlicher Sicht die Einrichtung einer weiteren Integrationsgruppe, um auch diesen Kindern die Chance auf gleichberechtigte Teilhabe

an der Gesellschaft zu bieten. Es bleibt abzuwarten, wie laut Zusicherung der Staatsregierung das Ziel erreicht werden kann, jeden Schüler bis 14 Jahre ab 2018 ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot garantieren zu können – das müsste dann auch Rückwirkungen auf das Integrationsangebot der Kinderhorte haben.

Vorhergehende Beschlüsse

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.
- ☐ Haushaltsmittel sind nicht ausreichend vorhanden, es ist eine überplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:
- ☐ Haushaltsmittel sind nicht vorhanden, es ist eine außerplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

Fachbereich: Soziales
 Bearbeiter/in: Frau Greil

Freigabe: